

Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung)

vom 17. Juni 1975 (Stand 1. Oktober 2017)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹ und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung dazu vom 27. Dezember 1966² sowie von Art. 124^{bis} und Art. 124^{ter} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942³

als Verordnung;⁴

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere.

1 SR 451.

2 Aufgehoben, siehe nunmehr eidgV über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

3 sGS 911.1.

4 Abgekürzt NSV. nGS 10–63. In Vollzug ab 1. Oktober 1975.

² Die eidgenössischen und die kantonalen Vorschriften über den Schutz des Waldes⁵, die Jagd⁶, den Vogelschutz⁷ und die Fischerei⁸ sowie über die Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge⁹ bleiben vorbehalten. Insbesondere findet diese Verordnung keine Anwendung auf die in der Gesetzgebung über Jagd, Vogelschutz und Fischerei genannten Tiere.

Art. 2 *Schutz der Biotope*
a) Grundsatz

¹ Die Standorte geschützter Pflanzen und die Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten geschützter Tiere, wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken, Feldgehölze und Trockengebiete, die als Lebensräume von Pflanzen und Tieren dienen, sind in angemessenem Umkreis zu erhalten, soweit ohne solchen Schutz des Lebensraumes Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.

Art. 3* *b) Ausnahmegewilligungen*

¹ Massnahmen, welche diese Lebensräume vermindern, beseitigen oder verschlechtern, sind nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die Bewilligung mit der Verpflichtung verbinden, entweder Realersatz zu schaffen oder Institutionen, welche die Ersatzbeschaffung übernehmen und Gewähr für sachgemässe Ausführung bieten, mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen.

5 BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, SR 921.0 (aufgehoben), nunmehr BG über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; eidgV betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965, SR 921.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992, SR 921.01; FoG, sGS 651.1; VV zum FoG, sGS 651.11.

6 BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, SR 922.0 (aufgehoben), nunmehr BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986, SR 922.0; eidgVV zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 7. Juni 1971, SR 922.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 29. Februar 1988, SR 922.01; eidgV über die eidg Jagdbanngebiete, vom 30. September 1991, SR 922.31; JG, sGS 853.1; JV, sGS 853.11.

7 BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, SR 922.0 (aufgehoben), nunmehr BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986, SR 922.0; eidgVV zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 7. Juni 1971, SR 922.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 29. Februar 1988, SR 922.01; eidgV über die eidg Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, SR 922.31; JG, sGS 853.1; JV, sGS 853.11.

8 Vgl. namentlich BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0; eidgV zum BG über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01; G über das Fischereiregal, sGS 854.1; FV, sGS 854.11.

9 Vgl. namentlich eidgV über Pflanzenschutz vom 5. März 1962, SR 916.20.

Art. 4 Verbot des Abbrennens*

¹ Das Abbrennen der Pflanzendecke ist verboten. Ausgenommen ist die Unkrautbekämpfung an Strassenrändern mit Abflammgeräten.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann das Abbrennen der Pflanzendecke als Pflegemassnahme für schutzwürdige Biotope bewilligen.

Art. 5 Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren*

¹ Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

² Das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür sind verboten.

II. Geschützte Pflanzen und Tiere

(2.)

1. Pflanzenschutz

(2.1.)

Art. 6 Vollständiger Schutz

¹ Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellten Pflanzen¹⁰ dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ausgerissen, weggeführt, feilgeboten, verkauft, gekauft noch vernichtet werden: Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)

² Enziane:

Purpurenzian (*Gentiana purpurea*)

Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*)

³ Lilien:

Trichterlilie, Weisse Alpenlilie (*Paradisica liliastrum*)

Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)

Männertreu, rotes (*Nigritella rubra*)

Rohrkolben, alle Arten (*Typha*-Arten)

Seidelbast, alle Arten (*Daphne*-Arten)

¹⁰ Siehe Anhang.

671.1

Art. 7 *Beschränkter Schutz*

¹ Von den wildwachsenden Pflanzen folgender Arten dürfen höchstens fünf Blütenstände gepflückt werden:

² Akelei, beide gewöhnlichen Arten (*Aquilegia vulgaris* und *atrata*)

³ Alpenrosen:

Bewimperte Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*)

Rostblättrige Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*)

Anemonen, «alte Mannen», «Speerschuz»:

Alpenanemone (*Pulsatilla alpina*)

Schwefelanemone (*Pulsatilla sulfurea*)

Arnika (*Arnica montana*) Astern:

⁴ Astern:

Alpenaster (*Aster alpinus*)

Bergaster (*Aster Amellus*)

Bergflockenblume (*Centaurea montana*)

Cyclamen, Hasenöhrli, Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*)

⁵ Enziane:

beide stengellosen Arten (*Gentiana Clusii*, *Gentiana Kochiana*)

Moorenzian (*Swertia perennis*)

Federgras (*Stipa pennata*) Glockenblumen:

⁶ Glockenblumen:

Breitblättrige Glockenblume (*Campanula latifolia*)

Mont-Cenis-Glockenblume (*Campanula cenisia*)

Straussblütige Glockenblume (*Campanula thyrsoidea*)

Leimkraut, stengelloses (*Silene acaulis*)

Männertreu, schwarzes (*Nigritella nigra*)

Maiglöcklein (*Convallaria majalis*)

Märzenstern, gelbe Narzisse, Osterglocke (*Narcissus Pseudonarcissus*)

⁷ Nelken:

Steinnelke (*Dianthus silvester*)

Prachtsnelke (*Dianthus superbus*)

⁸ Primeln, Schlüsselblumen:

Felsaurikel, Flieblüemli (*Primula auricula*)

Gebirgsschlüsselblumen, alle violetten (*Primula integrifolia*, *Primula hirsuta*, *Primula viscosa*)

Stengellose Schlüsselblume (*Primula Acaulis*)

Schneeglöcklein, beide Arten (*Galanthus nivalis* und *Leucojum vernalis*)

Sterndolde, beide Arten (*Astrantia major*, *Astrantia minor*)

⁹ Das gleiche beschränkte Pflückverbot gilt für Kätzchenblütler (Weiden, Erlen, Haseln, Espen, Birken) während der Blütezeit und für die mit Früchten behangenen Zweige der Stechpalmen, Pfaffenhütchen und Eiben.

¹⁰ Im übrigen gelten die Verbote gemäss Art. 6 auch für diese Pflanzenarten ohne Einschränkung.

Art. 8 Sammeln von Pilzen*

¹ Die politische Gemeinde kann durch Schutzverordnung das Sammeln bestimmter oder aller Pilzarten auf dem Gemeindegebiet oder Teilen davon vorübergehend einschränken oder verbieten, wenn der Bestand dieser Arten gefährdet ist oder wenn dadurch natürliche Pflanzengesellschaften erheblich bedroht würden.

Art. 9 Ausnahmen*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann ausnahmsweise für bestimmte Gebiete den Pflanzenschutz erweitern oder einschränken.¹¹

² Es kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken für bestimmte Gebiete gestatten, sofern der Fortbestand dieser Pflanzen in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird, sowie die Beseitigung von Schilf- oder Binsenbeständen bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

¹¹ Vgl. Art. 22 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

2. Tierschutz

(2.2.)

Art. 10 *Geschützte Tiere*

¹ Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellten Tierarten¹² ist in gleicher Weise auch die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) geschützt.

Art. 11* *Ausnahmen*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann das Fangen geschützter Tiere zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken in einer bestimmten Gegend bewilligen, wenn dadurch der Bestand am Fangort nicht gefährdet wird.

² Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen ist für Forschungs- und Lehrzwecke das Fangen und Halten einer kleinen Zahl von geschützten, am Fangort nicht seltenen Tieren, die Entnahme einer geringen Menge von Frosch- und Krötenlaich sowie einzelner Kaulquappen ohne besondere Bewilligung gestattet. Das gleiche Recht steht Personen zu, die sonstwie naturkundliche Interessen geltend machen können.

³ Die Erlaubnis gemäss Abs. 2 ist vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die gefangenen Tiere trotz Mahnung unsachgemäss gehalten werden.

III. Schutzgebiete

(3.)

Art. 12 *Arten*

¹ Genau umgrenzte Gebiete können als Pflanzen- oder Tierschutzgebiete erklärt werden.

² Pflanzenschutzgebiete und Tierschutzgebiete können zu Naturschutzgebieten zusammengefasst werden.

³ Schutzgebiete sind zu errichten, wo die Schutzbestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes dieser Verordnung nicht genügen, um der Gefährdung von geschützten Pflanzen oder Tieren wirksam entgegenzutreten.

12 Siehe Anhang.

Art. 13 *Pflanzenschutzgebiete*

¹ In Pflanzenschutzgebieten kann das Ausreissen, Ausgraben und Pflücken der wildwachsenden Pflanzen aller Arten verboten werden. Ferner können alle Massnahmen, welche die Pflanzenbestände in ihrer Art und Zusammensetzung gefährden, wie z. B. das Entwässern oder Düngen, die Änderung der Bewirtschaftungsart, das Verwenden von Bioziden, das Aufschütten und das Ausgraben, verboten werden.

Art. 14 *Tierschutzgebiete*

¹ In Tierschutzgebieten kann das Stören, Fangen und Töten der freilebenden Tiere aller oder bestimmter Arten sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten verboten werden.

Art. 15* *Zuständigkeit*

¹ Die Errichtung von Schutzgebieten ist Sache der politischen Gemeinde.

² Wenn das Schutzgebiet auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und diese sich nicht innert angemessener Frist auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können, oder wenn die politische Gemeinde bei botanisch besonders wertvoller gefährdeter Vegetation beziehungsweise bei vom Aussterben bedrohten geschützten Tierarten von ihrer Befugnis nicht Gebrauch macht, ordnet der Regierungsrat die Schutzmassnahmen an.

Art. 16 *Schutzverordnung* *a) Inhalt*

¹ Die Behörde, die ein Schutzgebiet errichtet, erlässt darüber eine Schutzverordnung im Sinn von Art. 128 Abs. 1 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes¹³.*

² Die Schutzverordnung regelt die Umgrenzung des Schutzgebietes, Art und Gegenstand des Schutzes sowie die Folgen von Widerhandlungen.

Art. 17* *b) Verfahren*

¹ Das Verfahren beim Erlass von Schutzverordnungen richtet sich sachgemäss nach Art. 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes¹⁴.*

² Beeinträchtigt die Errichtung des Schutzgebietes die fischereiliche Nutzung, so bedarf die Schutzverordnung überdies der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.

13 sGS 731.1.

14 sGS 731.1.

671.1

Art. 18 *Bekanntmachung*

¹ Die Schutzverordnung ist mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet auszugsweise anzuschlagen.

² Über die Notwendigkeit allfälliger weiterer Vorkehren wie Markierungen des Schutzgebietes an zusätzlichen Stellen entscheidet die Behörde, die das Schutzgebiet errichtet.

Art. 19 *Vollzug, Kosten und Kostenverteilung*

¹ Das Anschlagen der Schutzverordnung sowie das Anbringen, der Unterhalt und die Kontrolle der Markierungen obliegen in der Regel dem Gemeinderat.

² Wird ein Schutzgebiet im Bereich von Grundeigentum einer Ortsgemeinde oder ortsbürgerlichen Korporation errichtet, kann diese angemessen zur Kostenbeteiligung herangezogen werden.

³ Für Schutzgebiete im Bereich von Seil- und Sesselbahnen oder von Güterstrassen können die Kosten durch Konzessionsbestimmungen oder Subventionsauflagen den Unternehmungen überbunden werden.

⁴ Streitigkeiten unter Gemeinden über die Höhe ihrer Kostenanteile für Schutzgebiete entscheidet der Regierungsrat.

IV. Vollzug

(4.)

Art. 20* *Amt für Natur, Jagd und Fischerei*

¹ Der Vollzug obliegt, soweit diese Verordnung keine andere Behörde als zuständig erklärt, dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist zuständige kantonale Behörde im Sinn der Vorschriften des Bundes über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere.

Art. 21 *Naturschutzvereinigungen*

¹ In wichtigen Fragen des Schutzes wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere werden auch Vereinigungen angehört, die sich in ideeller Weise dem Naturschutz widmen.

Art. 22 Orientierung der Öffentlichkeit*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sorgt im Zusammenwirken mit der politischen Gemeinde und den interessierten Kreisen dafür, dass die Vorschriften über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere der Öffentlichkeit bekannt werden.

Art. 23 Aufsichtsorgane*

¹ Die politische Gemeinde wacht darüber, dass diese Verordnung eingehalten wird.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichnet freiwillige Pflanzen- oder Tierschutzaufseher und versieht sie mit den nötigen Ausweisen.

³ Die politische Gemeinde bezeichnet die für Überwachung der Schutzgebiete zuständigen Aufseher und gibt ihnen die erforderlichen Ausweise ab.

V. Übertretungen

(5.)

Art. 24 Anzeigen

¹ Die Polizeiorgane, das Forstpersonal, die Wildhüter, die Jagd- und die Fischereiaufseher sowie die freiwilligen Pflanzen- oder Tierschutzaufseher haben Übertretungen der Vorschriften über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere anzuzeigen.

Art. 25 Strafen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde geschützte Pflanzen oder geschützte Pilze pflückt, ausgräbt, ausreisst, wegführt, feilbietet, verkauft, kauft oder vernichtet;
- b) Weinbergschnecken mutwillig tötet oder zum Zweck des Genusses oder des Erwerbs fängt;
- c) an Orten mit Vorkommen geschützter Pflanzen oder Tiere ohne Bewilligung ihren Lebensraum zerstört oder beeinträchtigt;
- d) den in Pflanzenschutzgebieten, Tierschutzgebieten oder in zusammengefassten Naturschutzgebieten geltenden besonderen Schutzvorschriften zuwiderhandelt;
- e) eine Pflanzendecke ohne Bewilligung abbrennt. Vorbehalten bleibt die Unkrautbekämpfung an Strassenrändern mit Abflamngeräten.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

671.1

³ Die Bestrafung nach Bundesrecht bei Verletzung von eidgenössischen Vorschriften und darauf gestützten Verfügungen bleibt vorbehalten.

Art. 26 Wiederherstellung des früheren Zustandes*

¹ Unabhängig von der Bestrafung kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und im Widersetzungsfalle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchführen lassen.

Art. 27 Kontrolle, Beschlagnahme

¹ Die gemäss Art. 24 dieser Verordnung zur Anzeige verpflichteten Organe sind berechtigt, sich von verdächtigen Personen den Inhalt ihrer Fahrzeuge, Rucksäcke und Taschen vorzeigen zu lassen.

² Sie haben widerrechtlich angeeignete oder feilgebotene Pflanzen und Pilze beziehungsweise widerrechtlich angeeignete oder gehaltene Tiere zu beschlagnahmen.

³ Der Untersuchungsbeamte bestimmt, was mit den beschlagnahmten Pflanzen, Pilzen und Tieren zu geschehen hat. Vorbehalten bleibt die Einziehung.¹⁵

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(6.)

Art. 28 Schutzgebiete alten Rechts

¹ Die gestützt auf das bisherige Recht vom Regierungsrat errichteten Schutzgebiete bleiben bestehen.

² Bei Änderung der Verhältnisse erlässt die nach neuem Recht zuständige Behörde die erforderliche Schutzverordnung und gibt dem Regierungsrat davon Kenntnis.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen vom 25. April 1961¹⁶ und die Verordnung über den Schutz der freilebenden Tiere vom 9. Juni 1970¹⁷ werden aufgehoben.

Art. 30 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1975 angewendet.

¹⁵ Vgl. Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

¹⁶ nGS 2, 62.

¹⁷ nGS 7, 111.

² Vor dem Vollzugsbeginn dieser Verordnung beim Regierungsrat anhängige Gesuche um Erklärung zum Schutzgebiet werden nach altem Recht behandelt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	10-63	17.06.1975	01.10.1975
Art. 3	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 4	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 8	geändert	36-30	05.12.2000	keine Angabe
Art. 9	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 15	geändert	36-30	05.12.2000	keine Angabe
Art. 16, Abs. 1	geändert	2017-050	27.06.2017	01.10.2017
Art. 17	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 17, Abs. 1	geändert	2017-050	27.06.2017	01.10.2017
Art. 20	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 22	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 23	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 25	geändert	42-32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 26	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.06.1975	01.10.1975	Erlass	Grunderlass	10-63
05.12.2000	keine Angabe	Art. 8	geändert	36-30
05.12.2000	keine Angabe	Art. 15	geändert	36-30
12.12.2006	keine Angabe	Art. 25	geändert	42-32
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 5	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 17	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 20	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 22	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 23	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 26	geändert	42-101
27.06.2017	01.10.2017	Art. 16, Abs. 1	geändert	2017-050
27.06.2017	01.10.2017	Art. 17, Abs. 1	geändert	2017-050